Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7659

08. 08. 90

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

Verhinderung der Ausfuhr von bestimmten sensitiven Waren in den Irak und Kuwait.

B. Lösung

Genehmigungspflicht für die Ausfuhr in den Irak und Kuwait.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 121 (421) – 651 09 – Au 128/90 – vom 8. August 1990 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 8. August 1990 im Bundesanzeiger Nr. 146.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Neunundsechzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 7. August 1990

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 20. Februar 1990 (BAnz. Nr. 54 a vom 17. März 1990), geändert durch Verordnung vom 21. Juni 1990 (BAnz. S. 3269), wird wie folgt geändert:

1. In Teil I Abschnitt C wird Nummer 1075 wie folgt gefaßt:

   „1075 a

   Drück- und Fließdrückmaschinen mit numerischer Steuerung oder Teach-in-Steuerung und besonders konstruierte Werkzeuge für die Herstellung von Teilen für kerntechnische Anlagen, Flugkörper und Raketen und andere militärische Güter sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders entwickelte Software hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland der Irak oder Kuwait ist."

2. In Teil I Abschnitt C wird nach Nummer 1312 folgende Nummer 1313 eingefügt:

   „1313

   Freiformschmiede- oder Gesenkschmiedemaschinen einschließlich Presse und Schmiedehämmer mit einer Gesamtkraft von mehr als 8 MN sowie deren besonders konstruierte Regel-, Steuereinrichtungen, Teile und Zubehör, wenn Käufer- oder Bestimmungsland der Irak oder Kuwait ist."

3. In Teil I Abschnitt C wird nach Nummer 1470 folgende Nummer 1471 eingefügt:

   „1471

   Einspritzdüsen für Brennstoffe, Oxydatoren und andere Flüssigkeit mit folgenden Eigenschaften:

   1) Einspritzdüsen-Durchmesser größer als 2 mm,

   2) zum direkten Einschweißen in den Düsenhalter vorgesehen,

   3) Konstruktion ohne Düsennadeln,

   wenn Käufer- oder Bestimmungsland der Irak oder Kuwait ist."

4. In Teil I Abschnitt C wird nach Nummer 1365 folgende Nummer 1366 eingefügt:

   „1366

   Auswuchtmaschinen und Auswuchtprüfstände, spezielle Spannvorrichtungen und Software, in Verbindung mit dem Bau von Gasultrazentrifugen, wenn Käufer- oder Bestimmungsland der Irak oder Kuwait ist."

5. In Teil I Abschnitt C wird nach Nummer 1461 folgende Nummer 1462 eingefügt:

   „1462

   Hubschrauber, Hubschrauber-Leistungsübertragungssysteme, Gasturbinentriebwerke und Hilfstriebwerke (APU's) für die Verwendung in Hubschraubern sowie Ersatzteile und Technologie hierfür, wenn Käufer- oder Bestimmungsland der Irak oder Kuwait ist."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. August 1990

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft
H. Haussmann

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund der Invasion Kuwaits durch den Irak sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, sicherzustellen, daß der Wirtschaftsverkehr mit dem Irak nicht zu militärischen Zwecken mißbraucht wird. Es ist Ziel der Bundesregierung, spezifische Zulieferungen aus dem Wirtschaftsgebiet hierfür nicht zuzulassen.

Eine Preiswirksamkeit der nur einzelne Waren und Länder betreffenden Maßnahmen ist nicht ersichtlich.

B. Im einzelnen:

Artikel 1

Über die bestehenden Exportbeschränkungen hinaus wird in Teil I Abschnitt C der Ausfuhrliste der Export zusätzlicher Waren, die sowohl zivilen wie militärischen Zwecken dienen können, aus der Bundesrepublik Deutschland in den Irak und Kuwait genehmigungspflichtig gemacht. Dies gilt u. a. für Hubschrauber und Hubschrauberersatzteile, schwere Schmieden und Pressen, einige Maschinentypen und Teile mit möglicher Verwendung im Nuklearbereich oder bei der Herstellung von Raketen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn 028168 8. 90
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333